



# Satzung

## Förderverein Kita Kükennest, Bönstadt e.V.

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung.....	3
§ 6	Organe des Vereins.....	3
§ 7	Vorstand .....	3
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes .....	4
§ 9	Amtsdauer des Vorstandes .....	4
§ 10	Beschlussfassung des Vorstandes .....	4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	5
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	5
§ 16	Auflösung des Fördervereins.....	5

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Kükennest, Bönstadt e.V.", im nachfolgenden „Förderverein“ genannt.

Der Förderverein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt dann den Zusatz "e. V." Der Förderverein hat seinen Sitz in Niddatal, Bönstadt. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kita Kükennest, Bönstadt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur

- Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kita

Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kita bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kita, insbesondere Anschaffungen werden im Vorfeld mit der Kita-Leitung abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit sie die Kita Kükennest betreffen und es sich dabei um gemeinnützige Zwecke laut Abgabenordnung handelt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und frei von religiösen Bindungen. Er ist selbstständig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb, ist ausgeschlossen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes – bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Förderverein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des gesamten Jahresbeitrages im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Ziele und das Ansehen des Fördervereins erheblich schädigt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann vor der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet dann final über den Ausschluss.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall erstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Finanzbedarf des Fördervereins wird neben den Mitgliedsbeiträgen und Spenden auch aus Veranstaltungen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen entsprechend seinen Aufgaben nach § 2 gedeckt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kasse ist einmal jährlich vor dem Rechnungsabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

Die Ausübung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist möglich. Eine Alleinvertretungsbefugnis ergibt sich hieraus nicht. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des freigewordenen Vorstandsamtes beauftragen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Ein von der Leitung der Kita Kükennest benannter Vertreter kann den Vorstandssitzungen als Gast mit Rede- aber ohne Stimmrecht beiwohnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
7. Beschlussfassung über sonstige, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mittels Email. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall zu entscheiden, bei welchem Mitglied er welche Zustellungsart wählt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Im Regelfall wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Fördervereins**

Die Auflösung des Fördervereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Niddatal als Träger der KiTa Kükennest, Bönstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.